

Richtlinie zur Förderung im Rahmen des Aktions- und Initiativefonds der Partnerschaft für Demokratie „KREIS DER VIELFALT! Anhalt-Bitterfeld“



1. Präambel

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) fördert im Rahmen des Programms „Demokratie leben!“ im Landkreis Anhalt-Bitterfeld die Partnerschaft für Demokratie „KREIS DER VIELFALT! Anhalt-Bitterfeld“ (Pfd). Die Partnerschaft wird ferner durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt im Rahmen des Landesprogramms für Demokratie, Vielfalt und Weltoffenheit in Sachsen-Anhalt gefördert.

Der Begleitausschuss (BgA) der Partnerschaft beabsichtigt daher, im Rahmen eines Aktions- und Initiativefonds Maßnahmen und Projekte zu unterstützen, die auf ein tolerantes und demokratisches Miteinander hinwirken, Vielfalt mitgestalten, Demokratie fördern bzw. Extremismus vorbeugen.

Der BgA hat daher folgende Förderrichtlinie beraten und beschlossen.

2. Fördergebiet

Die Unterstützung im Rahmen des Aktions- und Initiativefonds ist auf das Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld begrenzt.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind die Gebiete der Stadt Bitterfeld-Wolfen und der Stadt Köthen (Anhalt). Anträge zu Maßnahmen und Projekten im Stadtgebiet Bitterfeld-Wolfen und im Stadtgebiet Köthen (Anhalt) sind an die dortigen Partnerschaften für Demokratie zu richten.

3. Förderzeitraum und Fristen

Der Förderzeitraum des Aktions- und Initiativefonds ist auf das Kalenderjahr 2022 beschränkt. Geförderte Maßnahmen und Projekte müssen spätestens bis zum 31.12.2022 abgeschlossen sein.

Anträge auf Förderung durch den Aktions- und Initiativfonds sind unter Einhaltung der Antragsfristen möglich. Der Begleitausschuss gibt über die Anträge eine Empfehlung in den wie folgt geplanten Sitzungen ab:

Sitzungstermine Begleitausschuss 2022	Einreichungstermin
19. Mai 2022	04. Mai 2022
21. Juli 2022	06. Juli 2022
15. September 2022	31. August 2022
17. November 2022	02. November 2022

4. Ziele der Förderung

Gefördert werden daher grundsätzlich Maßnahmen, die den Maßgaben der Förderrichtlinie „Demokratie leben!“ entsprechen und auf folgende Kernziele der aktuellen Förderperiode (2020-2024) ausgerichtet sind:

Demokratie fördern

Das Verständnis für Demokratie, die demokratische Bildung und der gesellschaftliche Zusammenhalt werden in diesem Handlungsfeld gestärkt.

So werden Projekte mit den grundlegenden Prinzipien wie Rechtsstaatlichkeit, Gleichwertigkeit, den Schutz der Menschenrechte und gesellschaftliche Teilhabe an politischen Prozessen gefördert. Insbesondere Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden ihre Teilhabe- und Mitbestimmungsrechte vermittelt.

Vielfalt gestalten

Projekte für Vielfalt und Respekt sollen im Handlungsfeld „Vielfaltgestaltung“ sensibilisieren und die Anerkennung von Diversität fördern. Projekte werden in den Themenfeldern Antisemitismus, Antiziganismus, Antifeminismus, Islam- und Muslimfeindlichkeit, Rassismus, Homosexuellen- und Trans*feindlichkeit, Inklusion sowie darauf bezogene Diskriminierung gefördert. Ebenso zählen hierzu Projekte zu Herausforderungen und Chancen der Einwanderungsgesellschaft.

Extremismus vorbeugen

Die Entstehung demokratie- und menschenfeindlicher Phänomene sowie extremistischer Einstellungen sollen verhindert werden und Radikalisierungsprozesse frühzeitig unterbrochen werden. Dies schließt neben Rechtsextremismus auch islamistischen und linken Extremismus mit ein.

Für alle zu fördernden Projekte, Aktionen und Initiativen gelten Gendergerechtigkeit, Diversity Mainstreaming und Inklusion als leitende Prinzipien.

Förderfähig sind grundsätzlich Aktionen, Projekte und Initiativen, die mit den Zielen der PfD „KREIS DER VIELFALT! Anhalt-Bitterfeld“ im Einklang stehen. Zielgruppen und Förderschwerpunkte sind dabei im Handlungs- & Maßnahme-Konzept der PfD definiert.

5. Besondere Förderschwerpunkte

Die besonderen Förderschwerpunkte der Partnerschaft „KREIS DER VIELFALT! Anhalt-Bitterfeld“ berücksichtigen die situations- und kontextabhängigen Problemlagen im Fördergebiet. Sie sind daher im Handlungs- & Maßnahme-Konzept der PfD festgeschrieben. Generell gilt, dass Frauenrechte sowie die Inklusion beeinträchtigter Menschen besonders berücksichtigt werden.

6. Förderhöhen des Aktions- und Initiativfonds

Der Aktionsfonds richtet sich an Einzelprojekte (maximale Förderhöhe 3.000 €) und an gemeinsame Projekte mit mindestens zwei Partnern (maximale Förderhöhe 5.000 €). Über Abweichungen hierzu entscheidet der Begleitausschuss gemeinsam mit dem Federführenden Amt im Einzelfall. Projekte müssen dabei einen Mindestfinanzierungsbedarf von 100 € aufweisen.

7. Vorrangigkeit anderer Fördermöglichkeiten

Förderfähig sind ausschließlich Projekte, für die andere Fördermöglichkeiten nicht im ausreichenden Maße zur Verfügung stehen. Insbesondere Maßnahmen, die aus Regelangeboten des Bundes, des Landes oder der Kommune finanziert werden können, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Regelleistungen werden nicht zusätzlich gefördert.

Grundsätzlich gelten als Orientierung für die Förderung im Bundesprogramm die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen und Leistungen zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes (RL-KJP) vom 29.09.2016 (GMBI Nr. 41 vom 12.10.2016, S. 801).

Gegebenenfalls sind im Antrag Abgrenzungen zu im Fördergebiet existierenden Maßnahmen und die Alleinstellungsmerkmale des geplanten Vorhabens darzustellen.

8. Ausschlusskriterien für die Förderung

Nicht gefördert werden können insbesondere:

- Maßnahmen, die nach Inhalt, Methodik und Struktur überwiegend schulischen Zwecken, dem Hochschulstudium, der Berufsausbildung außerhalb der Jugendsozialarbeit, dem Breiten- oder Leistungssport, der parteiinternen oder gewerkschaftsinternen Schulung, der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung, der Erholung oder der Touristik dienen
- Maßnahmen und Projekte mit agitatorischen Zielen, Maßnahmen, die im Rahmen institutioneller Förderung des Bundes gefördert werden sowie Maßnahmen des internationalen Jugend- und Fachkräfteaustausches, wenn sie zu den Aufgaben von binationalen Jugendwerken gehören und der Art nach von diesen gefördert werden können
- Maßnahmen die zu den originären Aufgabenbereichen des Kinder- und Jugendplanes des Bundes (KJP) gehören und ihrer Art nach von dort gefördert werden können
- Maßnahmen, die ihrem Charakter nach durch das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und oder länderspezifische Regelungen abgedeckt werden. Alle Maßnahmen müssen partizipativ angelegt sein und einem begründeten Bedarf entsprechen.

Honorarkosten sowie Aufwandsentschädigungen für Angehörige der antragstellenden Organisationen und Institutionen und bereits bestehende Arbeitsverhältnisse können nur mit Nachweis der Freistellung von den regulären Aufgaben für diesen Projektzeitraum gefördert werden.

9. Art und Umfang der Förderung

Förderfähig im Rahmen des Aktions- und Initiativfonds sind Sachkosten. Die Anschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter über 150 € (netto) unterliegt der Genehmigung durch das Federführende Amt.

Honorare sind grundsätzlich förderfähig. Höhe und Umfang des Förderbedarfs sind dabei im Projektkonzept zu benennen und zu begründen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundes zur Projektförderung (ANBest-P).

Für Honorarkräfte sind im Förderantrag Angaben zum Namen und Ausbildung der Honorarkraft, Funktion/Aufgabe im Projekt und Bezug zum Antragsteller (z.B. Vereinsmitglied, Auftragnehmer*in, ...) zu machen. Honorarkosten lehnen sich an die Honorarordnung der landkreiseigenen Kreisvolkshochschule an. Für die Durchführung von Veranstaltungen beträgt das Honorar je nach Arbeitsumfang in der Vorbereitung, Qualifikation und Erfahrung der Honorarkraft 13,00 Euro bis 17,00 Euro pro Stunde (= 45 Minuten).

In begründeten Ausnahmefällen kann ein höheres Honorar vereinbart werden, wenn dies für die Gewinnung besonders qualifizierter Dozenten notwendig ist oder ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Die Entscheidung hierüber obliegt dem BgA.

Die Förderung erfolgt grundsätzlich als Anteilfinanzierung.

10. Sonderregelungen zu Förderungen aus dem Initiativfonds

Anträge auf Förderungen aus dem Initiativfonds können bei begründeter Kurzfristigkeit außerhalb der Antragsfristen gestellt werden. Die Förderung ist in diesem Fall auf maximal 300,- € begrenzt.

Antragstellungen außerhalb der Antragsfristen sind i.d.R. spätestens zwei Werktage vor dem beabsichtigten Maßnahmebeginn an das Federführende Amt zu richten.

Zur Entscheidung über eine Förderung aus dem Initiativfonds bevollmächtigt der BgA das Federführende Amt. Diese informieren den BgA über getroffene Entscheidungen per Mail. Geförderte Aktionen- und Initiativen werden darüber hinaus bei der nächsten Sitzung des Begleitausschusses vorgestellt.

Die Bewertungs- und Bewilligungsgrundlagen für eine Förderung aus dem Aktions- und Initiativfonds bleiben im Übrigen unberührt. Dies gilt insbesondere für die Konformität mit den Förderzielen und Zielgruppen der Pfd.

11. Antragsberechtigung

Für die Förderung aus dem Aktions- und Initiativfonds sind alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts und juristische Personen des Privatrechts antragsberechtigt, deren Vorhaben ihre Wirkung hauptsächlich im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (ohne Stadtgebiete Bitterfeld-Wolfen und Köthen (Anhalt)) entfalten und die mit den Zielen des Handlungs- & Maßnahme-Konzepts der Pfd in Einklang stehen.

12. Beantragung der Förderung

Anträge auf Förderung sind in schriftlicher und digitaler Form unter Verwendung des Antragsformulars (abrufbar unter www.anhalt-bitterfeld.de) zu senden an:

Museumverein Gröbziger Synagoge e.V.
Koordinierungsstelle der Pfd „KREIS DER VIELFALT! Anhalt-Bitterfeld“
Lange Straße 8/10
06388 Gröbzig
E-Mail: kdv.sued@groebziger-synagoge.de
kdv.nor@groebziger-synagoge.de
Tel.: 01 52 / 54 60 86 66

Die Koordinierungsstelle unterstützt Antragsteller*innen auf Wunsch bei der Konzeptionierung und Antragstellung für ihre Vorhaben. Sie stellt die Vorhaben dem BgA zur Beratung und Entscheidung vor.

Der Förderantrag muss ein Finanzierungsplan des Vorhabens enthalten.

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet der Begleitausschuss in Zusammenarbeit mit dem Federführenden Amt im Rahmen der zu vergebenden Mittel aus dem Aktions- und Initiativfonds. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Entscheidung über eine Förderung wird den Antragsstellenden kurzfristig in schriftlicher Form mitgeteilt.

13. Auszahlung der Fördermittel

Antragsteller*innen für Förderungen aus dem Initiativfonds gehen bei positiver Entscheidung über ihren Antrag hinsichtlich der bewilligten Ausgaben in Vorleistung. Ist eine Vorleistung auf Grund der finanziellen Situation der Antragsteller*in nicht möglich, kann von dieser Regelung auf Antrag ausnahmsweise abgesehen werden, sofern die Gründe dafür nachgewiesen werden.

Die Mittelausreichung für Vorhaben aus dem Initiativfonds erfolgt dabei nach Abschluss des Vorhabens und nach Vorlage der gesammelten Originalbelege (Quittungen, Rechnungen, ...).

Die Mittelausreichung für Vorhaben aus dem Aktions- und Initiativfonds erfolgt durch **das Federführende Amt beim Landkreis** und wird auf Grundlage der allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) vollzogen.

14. Leitlinien und Nebenbestimmungen

Grundlage der Förderung sind die Leitlinien zur bundesweiten Förderung lokaler Partnerschaften für Demokratie des BMFSFJ.

Der Förderung liegen ergänzend die Bundeshaushaltsordnung (BHO) und die Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) einschließlich der allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

15. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom August 2022 in Kraft.